

Förderverein First Responder der Feuerwehr Dormitz e.V.

Satzungsneufassung vom 16.11.2018

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein First Responder der Feuerwehr Dormitz“

Der Verein hat seinen Sitz in 91077 Dormitz.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr, es beginnt jeweils am 01. November und endet am 31. Oktober.

Der Verein führt nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“

§2 Zwecks des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des First-Responder-Systems, einer Untergruppierung der Freiwilligen Feuerwehr Dormitz.

Der Zweck soll verwirklicht werden durch:

- a) Gewinnung von aktiven und fördernden Mitgliedern
- b) Gewinnung von Zuwendungen, Schenkungen und Spenden zur finanziellen Unterstützung für Ausrüstung, Ausbildung und Unterhalt des First-Responder-Systems der Freiwilligen Feuerwehr Dormitz

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigen – wirtschaftliche Zwecke, Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Arbeiten als Vereinsvorstand werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.

Die Erstattung von tatsächlich entstandenen Auslagen (z.B. Fahrtkosten zu Ausbildungs- und/oder Fortbildungsveranstaltungen, Teilnahmegebühren an Fortbildungen, Kosten für Büroartikel, ...) gegen Vorlage des entsprechenden Belegs sind zulässig und erstattungsfähig.

Des Weiteren sind Ausgaben für Geschenke, z.B. für Dozenten als Dankeschön im Wert von maximal 60 Euro zulässig und erstattungsfähig. Auch für runde Geburtstage eines First Responder Vereinsmitglieds sind Ausgaben für Geschenke oder Gutscheine im Wert von maximal 60 Euro zulässig und erstattungsfähig. Diese Ausgaben gelten im Rahmen der Abgabenordnung (AEAO zu §55(1) Nr.1) seit 01.01.2015 als angemessen und können einmal jährlich pro Person erstattet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist dem Finanzamt und dem Vereinsregister vorzulegen.

§ 3 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§4 Vermögen

Die Mittel, die dem Verein zur Verfügung stehen, sind:

- 1.) Die Beiträge der Fördervereinsmitglieder
- 2.) Zuwendungen, Schenkungen und Spenden
- 3.) Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen (Gewinne, Zinserträge, Bewirtung bei Veranstaltungen)

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand (siehe §9)

§6 Ernennung zum Ehrenmitglied

Mitglieder und Persönlichkeiten (auch Persönlichkeiten, die keine Mitglieder sind), die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung und Beitragsfreistellung erfolgt auf Vorschlag und einstimmigen Beschluss der Vorstandschaft.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. Durch den Tod des Mitglieds
2. Durch freiwilligen Austritt
3. Durch Streichung von der Mitgliederliste (bei nicht bezahlten Beitrag)
4. Durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Begründete, kurzfristige Austritte sind möglich. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnungen mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied, falls möglich, schriftlich mitzuteilen. Ein Mitglied kann, wenn es sich vereinsschädigend verhält durch den Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss der Mitgliedschaft ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch muss bis spätestens zwei Wochen vor der nächsten Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich eingehen.

Der Vorstand legt den Einspruch der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Einspruchsrecht keinen Gebrauch oder versäumt es die Einspruchsfrist einzuhalten, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss. Die Mitgliedschaft gilt dann als beendet.

§8 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages (Einzel-Mitgliedschaft/Familien-Mitgliedschaft) und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Höhere, freiwillige Beträge sind ausdrücklich zugelassen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Mitgliedsbeiträge werden mittels Sepa-Lastschrift-Verfahren eingezogen.

Solange Mitglieder des aktiven Dienst des Fördervereines der First Responder der Feuerwehr Dormitz e.V. First Responder Dienst leisten, sind sie vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§9 Organe des Vereins

- a.) Vorstand
- b.) Mitgliederversammlung

§10 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, dem Kassier) und dem Schriftführer sowie zwei Besitzern.

Zuständigkeit des Vorstandes:

Der Vorstand führt den Verein gemäß dieser Satzung im laufenden Geschäftsjahr. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied allein vertreten.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass,

1. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands den Verein gemeinsam vertreten.
2. Rechtsgeschäfte bis 1000 Euro können von zwei Mitgliedern des Vorstands, darunter von einen der beiden Vorsitzenden, getätigt werden.
3. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1000 Euro bis zu 5000 Euro bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstandes.
4. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5000 Euro bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
5. Für Bankgeschäfte erhält der Kassier eine Einzelvollmacht.

Weitere Aufgaben sind:

1. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung und der Tagesordnung.
2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. Erstellen eines Jahresberichtes
4. Führung einer lückenlosen und detaillierten Vereinschronik

5. Der Vorstand vertritt die Interessen des Vereins nach Außen

§11 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wählt das Ersatzmitglied für den Rest der Wahlperiode. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab 16 Jahren.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat eine ordentliche Amtsübergabe an den Nachfolger zu erfolgen.

Zu Übergeben sind:

- Vollständige und vollzählige Aufzeichnungen sowie Protokolle der Vorstandssitzungen
- Kassenbücher (elektronisch oder Papier)
- Aufzeichnungen und Berichte von Veranstaltungen
- Vollständige Vereinschronik
- Alle dem Verein zugehörigen Unterlagen

Die ordnungsgemäße Übergabe hat in einem Übergabegespräch stattzufinden.

§12 Beschlussfassungen der Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1.Vorsitzenden, schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich, einberufen werden.

Eine Ladungsfrist von mindestens 3 Tagen ist einzuhalten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder, darunter der 1.Vorsitzende oder 2.Vorsitzende, anwesend sind. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Vorstandssitzung leitet der 1.Vorsitzende, bei Verhinderung der 2.Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und müssen das Abstimmungsergebnis enthalten.

§13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus:

- a) Vorstandschaft
- b) Aktive First Responder Mitglieder
- c) Fördernde Mitglieder

d) Ehrenmitglieder

Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Anwärter (Personen, die sich noch in der Ausbildung zum First Responder befinden).

Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch den Mitgliedsbeitrag zum Förderverein First Responder der Feuerwehr Dormitz e.V.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als aktiver First Responder oder auf sonstige Weise um das Vereinswesen des Fördervereines First Responder der Feuerwehr Dormitz e.V. besondere Verdienste erworben haben. Die Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.

Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung, ab 16 Jahre, ist wahlberechtigt und hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands, des Kassiers, des Schriftführers, Entlastung des Vorstands
2. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
6. Beschlussfassung über Anschaffungen, die 5000 Euro übersteigen
7. Beschlussfassung aller vorliegender Anträge

§14 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einbehaltung einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch das ortsübliche Mitteilungsblatt veröffentlicht. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§15 Nachträgliche Änderungen der Tagesordnung

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine ¾ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden, geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlung für die Dauer des Wahlgangs die Leitung dem Wahlausschuss übertragen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Wahl des geschäftsführenden Vorstands und des Schriftführers muss in einzelnen, schriftlichen und geheimen Wahlgängen durchgeführt werden. Die Beisitzer werden in schriftlicher und geheimer Blockwahl gewählt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Der Versammlungsleiter kann jedoch Gäste zulassen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Zur Auflösung des Vereins ist eine ¾ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Für die Wahlen gilt Folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche höchste Stimmenzahl erreicht haben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Bei der Blockwahl gelten die 2 Kandidaten mit den meisten Stimmen als gewählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

§17 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §13,14,15 und 16 sinngemäß.

§18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall des begünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Freiwillige Feuerwehr Dormitz, diese hat es ausschließlich für feuerwehrbezogene Zwecke der Aktiven einzusetzen.

Ist die Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit ¾ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§19 Satzung Datenschutz

a.i.a) Der Förderverein First Responder der Feuerwehr Dormitz e.V. legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Förderverein First Responder der Feuerwehr Dormitz e.V. die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

a.i.b) Der Verein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.

a.i.c) Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname und Anschrift, Bankverbindung für den Lastschrifteinzug, Telefonnummern (Festnetz oder Mobil), E-Mail-

Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum, Mitgliedsbeitrag im Förderverein First Responder der Feuerwehr Dormitz e.V.